



## **Corona-Hygieneplan der Katharinenschule in der Hafencity**

### **Inhalt**

<b>1. PERSÖNLICHE HYGIENE</b> .....	2
<b>2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHÄRÄUME, AUFENTHALTSÄRÄUME, VERWALTUNGSÄRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE</b> .....	4
Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze .....	4
<b>3. Reinigung an Schulen</b> .....	5
HYGIENE IM SANITÄRBEREICH.....	6
<b>4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN</b> .....	6
<b>5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT</b> .....	6
<b>6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT</b> .....	7
<b>7. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG</b> .....	7
<b>8. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO</b> .....	8
<b>9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO</b> .....	8
Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko.....	8
<b>10. WEGEFÜHRUNG</b> .....	9
<b>11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN</b> .....	9
<b>12. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE</b> .....	9
<b>13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG</b> .....	10
<b>14. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER</b> .....	10
<b>15. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT</b> .....	11

### **VORBEMERKUNG**

Alle staatlichen Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum Hygieneplan der Katharinenschule in der Hafencity und gilt bis zu dem Zeitpunkt, bis die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Katharinenschule in der Hafencity, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.

Die Hygieneregeln, der Wegeplan und sonstige Absprachen werden regelmäßig mit den Kindern durch die Klassenlehrkraft oder die entsprechende Fachlehrkraft besprochen, so dass sie den Kindern präsent sind. Das Hygienekonzept wird auf die schulische Homepage als Download zur Verfügung gestellt.

Zuständig: Die Schulleitung/ die Lehrkräfte

## **1. PERSÖNLICHE HYGIENE**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

## Wichtigste Maßnahmen

- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Gliederschmerzen) dürfen das Schulgelände nicht betreten. Treten diese Symptome bei Kindern während des Schultags auf, sind diese zu isolieren und von den Eltern abzuholen.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten – das **Abstandsgebot** der Kinder **eines Jahrgangs** ist aufgehoben.
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch
  - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).  
Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das

Tragen bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern. Die Schule und AWO stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine MNB zur Verfügung. Für die Reinigung ist jeder selbst verantwortlich.

Besucher und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharinenschule auch im Ganztags sind verpflichtet, auf den Verkehrswegen sowie auf dem Schulhof immer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Besucher der Schule – auch Eltern – melden sich mit Kontaktdaten im Schulbüro an. Eltern der Vorschulkinder müssen sich beim Bringen und Abholen jeweils mit Uhrzeit und Kontaktdaten in die ausliegende Liste eintragen, damit bei Auftreten eines Coronafalles alle möglichen Kontaktpersonen informiert werden können.

Zuständig: Jede Einzelperson, Eltern, Schulleitung

## **2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHÄUME, AUFENTHALTSÄUME, VERWALTUNGSÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE**

### *Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze*

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Deshalb sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu angehalten den Sicherheitsabstand von 1,50 Metern untereinander, den Eltern und möglichst auch den Kindern gegenüber einzuhalten. In Unterrichtssituationen, in denen der Sicherheitsabstand über einen längeren Zeitraum den Kindern gegenüber nicht eingehalten werden kann, sind die Erwachsenen zum Tragen einer Mund-Nasebedeckung oder eines Gesichtsvisiers verpflichtet. Die Kinder sind nicht zum Tragen einer Mund-Nasebedeckung verpflichtet.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. In allen Klassenräumen stehen Timer zur Verfügung, die den Kindern und Kollegen helfen, an das Lüftungsintervall zu denken. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung **unter Aufsicht einer Lehrkraft** geöffnet werden. Die Lehrkräfte haben dazu eine Selbstverpflichtung unterschrieben.

Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Um das Auskühlen der Räumlichkeiten zu vermeiden, werden die Fenster immer nach Schulschluss geschlossen. Ein Dauerlüften durch Kippstellung der Fenster führt nicht zum kompletten Luftaustausch wie es die Stoßlüftung gewährleistet.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

### **3. Reinigung an Schulen**

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Kontaktflächen werden gründlich und mindestens täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen,
- und alle weiteren Griffbereiche

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt.

Der Sportunterricht findet wieder statt. Die Sporthalle wird täglich gereinigt.

Sonstige personengenutzte Räume werden ebenfalls intensiv gelüftet. Auch in

Schulbüros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden die Kontaktflächen einer intensiven Reinigung unterzogen.

Zuständig: Gebäudemanagement FMHH

## **HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

Die Jahrgänge nutzen jeweils einen eigenen Toilettenbereich. Die Kinder werden dazu angehalten, nur auf die Toiletten des eigenen Jahrgangs zu gehen. Nur in den Pausen ist auch die Nutzung der Dach- und der Aulatoiletten erlaubt.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden **zweimal** täglich gereinigt. Hier wird ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) gerichtet. Die Reinigung erfolgt **zweimal** täglich.

Die Schule bekommt zusätzlich zum regulären Reinigungsteam stundenweise eine Reinigungskraft zugeteilt.

Zuständig: Gebäudemanagement FMHH / pädagogisches Personal

## **4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dazu gehen die Schülerinnen und Schüler mit dem eigenen Jahrgang in die Pause. Sichertgestellt wird dies durch die Aufteilung auf die verschiedenen Schulhöfe für unterschiedliche Jahrgänge. Ein Pausenplan liegt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor. Um eine Mischung zwischen den Jahrgängen beim Rückweg in den Klassenraum zu vermeiden, werden die Klassen von der jeweils nach der Pause unterrichtenden Lehrkraft auf dem entsprechenden Pausenhof abgeholt. Die Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregungen angepasst worden.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, im Schulbüro und in der Teeküche.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

## **5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT**

Der Unterricht findet ohne Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs ganz normal statt. Auch Partner- und Gruppenarbeit sind wieder möglich und erwünscht.

Für den Musik- und Theaterunterricht gelten die Grundlagen des Musterhygieneplans für Hamburger Schulen.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

## **6. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT**

Sportunterricht und Sportangebote im Ganzttag durch den HT 16/Sportfüxxe finden seit dem 06.08.20 wieder statt.

Zum Teil findet der Sportunterricht im Freien statt.

Wie in allen anderen Fächern findet auch der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln. Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden.

Der **Schwimmunterricht** findet klassen/jahrgangintern ab dem 01.11.20 nicht mehr statt.

Zuständig: Schulleitung

## **7. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG**

Der Trinkwasserspender wird nur von Erwachsenen unter Einhaltung der Hygieneregeln zum Mittagessen bedient.

Der Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgänge beträgt 1,5 Meter. Das Abstandsgebot zwischen Kindern eines Jahrgangs ist aufgehoben.

Die Mittagessenszeiten sind entzerrt. Büffetausgabe ist erlaubt. Das Auffüllbesteck wird nach jedem Jahrgang ausgetauscht.

Zuständig bei Trinkwasserspender: Caterer/Hamburg Wasser

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

## 8. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros.

Die Schulsekretärin ist durch eine Plexiglasscheibe als Spuckschutz geschützt.

Besucher, Eltern, Handwerker etc. melden sich im Schulbüro an und tragen ihre Kontaktdaten in die ausliegenden Formulare ein. Diese Formulare werden nach vier Wochen vernichtet.

## 9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Dieses ist wie folgt zu beachten:

Grundsätzlich sind alle Personen im schulischen Präsenzunterricht einsetzbar, die dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen.
- Rückkehrer aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik.
- Personen in häuslicher Isolation. <sup>1</sup>
- Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, können auf der Grundlage eines ärztlichen Attests im „Homeoffice“ bleiben.

### Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Dazu muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts: „In Quarantäne muss, wer ein **hohes** Risiko hat, sich angesteckt zu haben. Dies ist der Fall,

- wenn man innerhalb der letzten 14 Tage **engen** Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatte. Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat, bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist
- immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.“  
(<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/faqs-coronavirus-covid-19.html>)



Diese Schüler werden im Fernunterricht unterrichtet. Die Verantwortung für den Fernunterricht liegt in der Hand der jeweiligen Klassen- bzw. Fachlehrkraft.

Zuständig: Schulleitung/Erziehungsberechtigte

## **10. WEGEFÜHRUNG**

Grundsätzlich gilt das große Treppenhaus als Ausgang, das kleine Treppenhaus als Abgang. In den Fluren im 2. und im 4. OG sind die Gangrichtungen mit Klebestreifen markiert.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister/Lehrkräfte

## **11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN**

Präsenz-Konferenzen werden auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind ersatzweise möglich.

Zuständig: Schulleitung

## **12. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person trägt die Aufsichtführende Lehrkraft/Erzieherin/Erzieher eine Mund-Nasen-Bedeckung. Einmalhandschuhe stehen im Schulbüro und im Ganztagsraum zur Verfügung.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Händedesinfektionsmittel ist in allen

Klassenräumen, im Schulbüro, im Ganztagsraum, in der Mensa, im Lehrerzimmer und in den Lehrertoiletten vorhanden.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

### **13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztag DURCH Schule und Träger.
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. Dies geschieht im Schulbüro.

Zuständig: Schulleitung

### **14. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER**

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

## **15. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT**

Sollten während des Präsenzunterrichts in der Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, die nicht durch eine chronische Krankheit zu erklären sind (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).

Zuständig: Schulleitung